

Richtlinien 1970

für die Abrechnung zwischen den Kraftfahrzeugzulassungsstellen und dem Kraftfahrt-Bundesamt über die dem Bund nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr zustehenden Gebühren
- KBA-Abrechnung mit Abrechnungsnachweisung -
vom 26. Juli 1971 i. d. F. vom 20. Dezember 1972

Sofern Kraftfahrzeugzulassungsstellen die Erhebung und Buchung der Gebühren, die dem Bund nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr zustehen, auf ein maschinelles Buchungsverfahren umgestellt haben oder umzustellen beabsichtigen, kann bei der Abrechnung mit dem Kraftfahrt-Bundesamt vom Einzelnachweis der Gebührenerhebung abgesehen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Gebühren müssen monatlich mindestens einmal mit einer Abrechnungsnachweisung nach anliegendem Muster abgerechnet werden. Die Vorlage der für das Kraftfahrt-Bundesamt bestimmten Meldungen wird hiervon nicht berührt; sie sind mindestens einmal wöchentlich einzureichen.
2. Zum Nachweis der dem Bund zustehenden Gebühren ist der Gesamtbetrag der Gebühren (Bund) in die Abrechnungsnachweisung aufzunehmen.
3. Die Abrechnungsnachweisung ist sachlich und rechnerisch festzustellen. Die Feststellungsbescheinigungen sind von Beamten des gehobenen Dienstes (BesGr. A 9 und höher) bzw. von Angestellten abzugeben, die eine den Laufbahnbeamten des gehobenen Dienstes vergleichbare Tätigkeit ausüben (Verg.Gr. V b und höher).
Stehen Bedienstete dieses Personenkreises nicht zur Verfügung, können die Feststellungsbescheinigungen auch von anderen abgegeben werden, die dazu nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen für die Behörden, bei denen die Kraftfahrzeugzulassungsstellen bestehen, berechtigt oder auf Grund dieser Bestimmungen schriftlich ermächtigt worden sind.
4. Die vollständige Erfassung der Gebühren ist vom Kassenleiter, vom Kassenaufsichtsbeamten oder vom Leiter der Kraftfahrzeugzulassungsstelle zu bescheinigen.
5. Name, Amtsbezeichnung und Unterschriftsprobe des Bediensteten, der die Bescheinigung nach Nr. 4 zu vollziehen hat, und seiner Vertreter sind dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.
6. Die für den Bund erhobenen Gebühren müssen gleichzeitig mit der Übersendung der Abrechnungsnachweisung an das Kraftfahrt-Bundesamt abgeführt werden.
7. Dem Kraftfahrt-Bundesamt ist zu gestatten, Unstimmigkeiten und Zweifelsfragen im Benehmen mit den Kraftfahrzeugzulassungsstellen aufzuklären.

Z 9/06 70 07/2164 Fi 72

(VkB1 1973 S. 2)

Bonn, 20. Dezember 1972
Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Hesse